

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen vom 25.06.2018 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 25.06.2018 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Die Rechnungsprüfung soll den Rat und die Ausschüsse bei ihren Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kontrollieren und beraten.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 57 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) und den Bereich Rechnungsprüfung (örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 GO NRW) wahrgenommen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Bereiches Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

§ 2 Rechtliche Stellung des Bereiches Rechnungsprüfung

- (1) Der Bereich Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Leitung, der Prüferinnen und Prüfer sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der Bereich Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Organisation des Bereiches Rechnungsprüfung

- (1) Der Bereich Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Bereiches Rechnungsprüfung werden gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) sowie 104 Abs. 2 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.

¹ Ratsbeschluss vom 25.06.2018, Drucksache Nr. B/16/3533-01

- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für ihre Aufgaben geeignet sein und über eine ausreichende Erfahrung verfügen. Sie müssen insbesondere über die für die Prüfungstätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse auf organisatorischem, verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, vergaberechtlichem, kaufmännischem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung verfügen.

§ 4

Vom Rat der Stadt übertragene Aufgaben

- (1) Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben überträgt der Rat der Stadt dem Bereich Rechnungsprüfung in Anwendung der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) sowie 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:
1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an den Bereich 1-1/ Finanzen, in dem von der Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung jeweils nach den Erfordernissen festzulegender Umfang,
 3. technisch wirtschaftliche Prüfung der gemäß § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgeschriebenen Unterlagen,
 4. Prüfung von Vorlagen über Vergaben nach den jeweils geltenden Bestimmungen insbesondere unter Beachtung des internationalen, nationalen und kommunalen Vergaberechts (EU-Verordnungen, Bundesgesetze, Landesgesetze und Haushaltsrecht) sowie des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vor Beschlussfassung in den zuständigen Gremien,
 5. Prüfung von Vergaben und Verträgen vor deren unterschriftlichen Vollziehung (Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Rahmenvereinbarungen) ab einem Wert von 20.000,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für andere Verträge, soweit sie die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Stadt berühren. Unterhalb des vorgenannten Wertes hat der Bereich Rechnungsprüfung jederzeit das Recht zur stichprobenartigen Prüfung von Auftragsvergaben. Dieses Recht ist durch die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung auszuüben,
 6. Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 7. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art, Höhe und Entstehungsgrund,
 8. Prüfung der Verwaltung und ihrer Einrichtungen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

9. Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW abzustellen ist,
 10. Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 11. Beteiligung bei wesentlichen organisatorischen und verfahrensmäßigen Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der automatisierten Datenverarbeitung sowie beim Erlass von Gebühren- und Entgeltordnungen,
 12. Prüfung von Kostenrechnungen,
 13. Prüfung von Gebührensatzungen mit der entsprechenden Gebührenbedarfsberechnung,
 14. Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen).
- (2) Dem Bereich Rechnungsprüfung stehen die Informationsrechte aus den §§ 53 und 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrecht des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 5 Erteilung von Prüfungsaufträgen

- (1) Der Rat kann dem Bereich Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Bereich Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Bereich Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).

§ 6 Befugnisse des Bereiches Rechnungsprüfung

- (1) Der Bereich Rechnungsprüfung ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Dienststellen der Stadt sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das

Öffnen von Behältern und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Software, Hardware, gespeicherte Informationen) zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

- (2) Der Bereich Rechnungsprüfung ist berechtigt, sich bei der Planung von Baumaßnahmen aller Art im Rahmen der begleitenden Prüfung jederzeit einzuschalten.
- (3) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung erhält die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsvorlagen) für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen zur Information. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Prüferinnen und Prüfer können ebenfalls nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Organisationseinheiten der Stadt, denen Prüfungsberichte und/oder Prüfungsbemerkungen des Bereiches Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Stellungnahmen sind von den Leitungen der Organisationseinheiten zu unterzeichnen.

§ 7

Pflichten des Bereiches Rechnungsprüfung

- (1) Werden bei der Durchführung der Prüfungen konkrete Hinweise auf Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten bzw. Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu unterrichten. Die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Art, Methode und Umfang der Prüfungen sind grundsätzlich der Prüferin/dem Prüfer überlassen. Die Prüfungen können dabei nach pflichtgemäßem Ermessen auf repräsentative Stichproben beschränkt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben verpflichtet, der Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich alle wesentlichen Mängel, Dienstwidrigkeiten, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen, insbesondere den Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mitzuteilen.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer haben über alle dienstlich bekannt werdenden Vorgänge, soweit deren Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung vorgeschrieben ist bzw. um den Prüfungszweck nicht zu gefährden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich darüber unterrichten, wenn sie Dienstkräften

gegenüber, die sie zu prüfen haben, befangen sind oder die Besorgnis der Befangenheit bestehen könnte.

- (6) Berichte über wichtige Prüfungen (z. B. Prüfungen der Jahres- und Gesamtabchlüsse) und über alle Prüfungen, die der Bereich Rechnungsprüfung in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Sinne des § 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung vornimmt, sind im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Ausfertigungen dieser Berichte erhält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- (7) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leitungen der Organisationseinheiten der Stadt über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

§ 8

Pflichten der Verwaltung und ihrer Einrichtungen zur Unterrichtung der Rechnungsprüfung

- (1) Dem Bereich Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, vor Veröffentlichung zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die der Bereich Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (2) Der Bereich Rechnungsprüfung ist über beabsichtigte Prüfungen anderer Prüfungsorgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt) unverzüglich zu unterrichten. Dem Bereich Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane sowie Organisationsgutachten zuzuleiten.
- (3) Der Bereich Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass er sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (4) Der Bereich Rechnungsprüfung ist über alle Unregelmäßigkeiten, die in den Organisationseinheiten und Betrieben der Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung, usw. sowie für Kassenfehlbeträge. Ferner ist der Bereich Rechnungsprüfung über die weitere Vorgehensweise und wichtige (Zwischen-)Ergebnisse bis zur abschließenden Klärung und über den Ausgang möglicher eingeleiteter Verfahren zu unterrichten.
- (5) Dem Bereich Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Dienstkräfte zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt

Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (6) Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Bereich Rechnungsprüfung zuzuleiten.

§ 9

Prüfungsberichte/Prüfungsbemerkungen

- (1) Die Prüfergebnisse sind in Prüfungsberichten und/oder Prüfungsbemerkungen festzuhalten, die von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen sind. Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung kann Prüfungsberichten sowie Prüfungsbemerkungen eine besondere Stellungnahme beifügen. Prüfungsberichte sowie Gutachten, die der Bereich Rechnungsprüfung aufgrund besonderer Aufträge im Sinne des § 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung erstellt, sind von der Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung mitzuzeichnen oder zu unterzeichnen.
- (2) Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung sollen mit der überprüften Organisationseinheit erörtert und ausgeräumt werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen vom 27.10.2008 außer Kraft.